

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1961

Nummer 44

| Gliederungs-<br>nummer<br>GS. NW. | Datum        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|-----------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 231                               | 28. 11. 1961 | Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . . . . .                                                                                                                                          | 361   |
| 232                               | 27. 11. 1961 | Verordnung über die Beleuchtung und die elektrischen Anlagen in Versammlungsstätten . . . . .                                                                                                                                            | 361   |
| 40                                | 28. 11. 1961 | Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber den Angehörigen der Französischen Republik . . . . .                             | 363   |
| 820                               | 27. 11. 1961 | Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . . | 363   |
| 97                                | 13. 11. 1961 | Verordnung NW TS Nr. 19/61 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                   | 364   |

## 231 Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durch- führung des Bundesbaugesetzes Vom 28. November 1961

Auf Grund des § 19 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des § 172 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes wird verordnet:

### Artikel I

Die Anlage zu der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 436) wird wie folgt geändert:

#### 1. Es werden gestrichen:

a) in Nr. 3 Buchstabe a das Wort „Höllen“,

b) in Nr. 5 die Worte

„a) aus dem Landkreis Bonn  
die Ämter

Meckenheim mit Ausnahme der  
Gemeinde Meckenheim, Stadt  
Ollheim  
Rheinbach-Land mit Ausnahme der  
Gemeinden Flerzheim und Wormers-  
dorf

aus dem Amt Villip

die Gemeinden Holzem, Werthhoven und  
Züllighoven“.

#### 2. In Nr. 5 werden die Buchstaben b und c Buchstaben a und b gestrichen.

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1961

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Minister für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Erkens

— GV. NW. 1961 S. 361.

## 232 Verordnung über die Beleuchtung und die elektrischen Anlagen in Versammlungsstätten Vom 27. November 1961

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehörden-  
gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und des  
§ 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prü-  
fung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905  
(Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom  
11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315) wird für das Land  
Nordrhein-Westfalen verordnet:

## § 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Beleuchtung und die elektrischen Anlagen in Versammlungsstätten.

(2) Versammlungsstätten im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Theater und Filmtheater;
2. andere Versammlungsstätten, die auf einer Bühne von mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche bühnentechnische Einrichtungen haben, unabhängig davon, wieviel Personen der Versammlungsraum fassen kann;
3. alle übrigen Versammlungsstätten in Gebäuden und in fliegenden Bauten, deren Räume einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen; hierunter fallen auch Versammlungsstätten für sportliche Veranstaltungen; bei verschiedenen Benutzungsarten ist die mit der größtmöglichen Besucherzahl maßgebend;
4. Räume in Schulen und ähnlichen baulichen Anlagen, die einzeln mehr als 200 Personen fassen, wie Hörsäle, Aulen, Singsäle, Turnhallen, wenn diese Räume auch zur Benutzung für öffentliche Veranstaltungen zu dienen bestimmt sind;
5. Gaststätten, deren Räume einzeln oder zusammen mehr als 400 Personen fassen können.

(3) Die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde kann im Einzelfalle anordnen, daß Vorschriften dieser Verordnung bei Versammlungsstätten im Freien für mehr als 1000 Personen, auch bei solchen für sportliche Veranstaltungen, Anwendung finden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.

## § 2

**Beleuchtung**

Die Beleuchtung in Versammlungsstätten muß elektrisch sein.

## § 3

**Sicherheitsbeleuchtung**

(1) In Versammlungsstätten muß eine von der Allgemeinbeleuchtung unabhängige elektrische Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die von einer Zentralbatterie gespeist wird und die so beschaffen ist, daß sich die Besucher und die Beschäftigten auch bei vollständigem Versagen der Allgemeinbeleuchtung bis auf öffentliche Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß, in 1 m Höhe über dem Fußboden gemessen, mindestens betragen:

1. in den Mittelachsen der Hauptverkehrswege der Räume für Besucher 1 Lux;
2. auf Bühnen 3 Lux auf der leeren Spielfläche und 1 Lux an den Ausgängen der Bühne und in den zugehörigen Bühnenräumen.

Die Sicherheitsbeleuchtung muß aus einer Notbeleuchtung oder aus einer Not- und Panikbeleuchtung bestehen.

(2) Eine Notbeleuchtung muß vorhanden sein:

1. in den Zuschauerräumen von Theatern, Filmtheatern und in ähnlichen aus betrieblichen Gründen zu verdunkelnden Versammlungsräumen, unabhängig davon, wieviel Personen sie fassen können;
2. in allen sonstigen Versammlungsräumen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4, wie Konzert-, Tanz- und Vortragsälen, Sport- und Mehrzweckbauten, die mehr als 200 Personen fassen können;
3. auf über 50 m<sup>2</sup> großen und mit bühnentechnischen Einrichtungen versehenen Bühnen, auf Bühnenerweiterungen, in mehr als 20 m<sup>2</sup> großen Umkleideräumen und in den zugehörigen Bühnenbetriebsräumen, wie Probebühnen, Chor- und Ballettübungsräumen, Orchesterproberäumen, Stimmzimmern, Aufenthaltsräumen für Mitwirkende und in Magazinen, soweit diese zugleich als Arbeitsräume dienen;
4. in Versammlungsräumen in fliegenden Bauten, die mehr als 400 Personen fassen können;

5. in Gaststätten nach § 1 Abs. 2 Nr. 5;

6. in Bildwerferräumen;

7. in den Schälträumen der Hauptverteilung der elektrischen Anlage;

8. in den Rettungswegen aus den unter Nr. 1 bis 7 genannten Räumen.

(3) Eine Panikbeleuchtung muß zusätzlich vorhanden sein:

1. in Versammlungsräumen, die aus betrieblichen Gründen verdunkelt werden, wie in den Zuschauerräumen von Theatern und Filmtheatern;
2. auf über 50 m<sup>2</sup> großen Bühnen mit bühnentechnischen Einrichtungen. Bühnen mit Schutzvorhang müssen eine eigene Panikbeleuchtung haben. Bei Bühnen ohne Schutzvorhang kann die Panikbeleuchtung über einen besonderen Stromkreis der Panikbeleuchtung des Zuschauerraumes gespeist werden.

(4) Wenn in Versammlungsräumen nach Absatz 2 Nr. 2 zusätzlich eine Panikbeleuchtung errichtet wird, muß die für die Sicherheitsbeleuchtung geforderte Beleuchtungsstärke durch diese Panikbeleuchtung erreicht werden.

(5) Eine vereinfachte Sicherheitsbeleuchtung ohne Zentralbatterie kann von der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde im Einzelfalle gestattet werden in Versammlungsräumen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, die zu ebener Erde liegen, günstige Ausgangsverhältnisse haben und nicht mehr als 200 Personen fassen, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen. Hierfür gilt folgendes:

1. Zur Notbeleuchtung dürfen Notleuchten mit Einzelbatterie oder Rüböl- oder Kerzenleuchten verwendet werden.
2. Zur Panikbeleuchtung dürfen Leuchten der Allgemeinbeleuchtung verwendet werden, wenn sie über einen besonderen Stromkreis gespeist werden. Dieser Stromkreis ist vor der Hauptsicherung der gesamten elektrischen Anlage abzuzweigen und besonders zu sichern. Weitere Verbraucher- und Steckvorrichtungen dürfen nicht angeschlossen werden. Für diese Beleuchtung muß mindestens 1 Schalter dem Bedienungspersonal leicht zugänglich sein. Bei mehreren Schalterstellen ist sicherzustellen, daß die durch die Betätigung eines Schalters bewirkte Einschaltung nicht durch die Betätigung eines anderen Schalters aufgehoben wird.

## § 4

**Genehmigungspflicht**

Die Errichtung und die wesentliche Änderung von elektrischen Anlagen in Versammlungsstätten bedürfen der Baugenehmigung.

## § 5

**Bauvorlagen**

Dem Bauantrag sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

1. ein Schaltplan der allgemeinen Stromverteilung,
2. ein Schaltplan der Sicherheitsbeleuchtung und
3. ein in maßstäbliche Grundrißpläne aller Geschosse eingetragener Installationsplan

im Sinne der VDE-Vorschriften 0108, die beim VDE-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg 2, Bismarckstraße 33, als Sonderdruck veröffentlicht sind.

## § 6

**Errichtung und Betrieb**

(1) Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften). Die geltenden VDE-Vorschriften sind beim VDE-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg 2, Bismarckstraße 33, als Sonderdruck veröffentlicht.

(2) Lage, Bauart und Ausstattung der Räume für die Umspann-, Schalt- und Verteilungsanlagen, die Zentralbatterie und die Scheinwerfer müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) — Gliederungsnummer 23213 — bekanntgemacht sind.

## § 7

**Prüfung**

(1) Der Betreiber der elektrischen Anlage hat diese vor der ersten Inbetriebnahme und danach in den in Absatz 3 bestimmten Zeitabständen wiederholt durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen und diesem Sachverständigen den Zutritt zu den Betriebsräumen und den elektrischen Anlagen und Einrichtungen zu gestatten. Der Betreiber hat die bei der Prüfung festgestellten Mängel innerhalb einer von der örtlichen Ordnungsbehörde festzusetzenden Frist abzustellen und dieser darüber Mitteilung zu machen.

(2) Wenn bei Prüfung der elektrischen Anlagen nach Absatz 1 Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten, kann die örtliche Ordnungsbehörde unbeschadet der Fristen nach Absatz 3 eine Nachprüfung verlangen.

(3) Bei Theatern und Versammlungsstätten mit einer Bühne, die bühnentechnische Einrichtungen hat, sind die wiederkehrenden Prüfungen jährlich, bei allen übrigen Versammlungsstätten alle zwei Jahre vorzunehmen. Die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde kann bei der Erteilung der Baugenehmigung im Einzelfalle kürzere Fristen festsetzen, wenn es im Interesse der Gefahrenabwehr geboten ist.

(4) Für die Prüfung ist von den nach § 5 genehmigten Plänen je eine Ausfertigung an geeigneter Stelle, z. B. in der Nähe der Hauptverteilung, auszuhängen oder auszuzeigen.

## § 8

**Kostenpflicht**

Der Betreiber der elektrischen Anlage hat die für die vorgeschriebenen Prüfungen nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen durch den Sachverständigen nach Maßgabe einer Gebührenordnung, die der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister erläßt, zu tragen.

## § 9

**Sachverständige**

Sachverständige im Sinne des § 7 sind Sachverständige der Technischen Überwachungsorganisationen, die nach der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) i. d. F. der Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266) anerkannt sind.

## § 10

**Bestehende Anlagen**

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Versammlungsstätten gelten die Vorschriften der §§ 7, 8, 9 und 11 dieser Verordnung. Die übrigen Vorschriften gelten mit der Einschränkung, daß Anforderungen, die über die bisher geltenden Vorschriften hinausgehen, nur gestellt werden können, wenn sie zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind.

## § 11

**Ausnahmen**

Die zuständige Behörde kann im Einzelfalle Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 bis 7 gestatten, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

## § 12

**Bußgeldvorschriften**

Zu widerhandlungen gegen § 2, § 3 Abs. 1 bis 4, § 4, § 6 und § 7 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

## § 13

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Die Frist nach § 7 Abs. 3 rechnet bei bestehenden Versammlungsstätten (§ 10) von dem Zeitpunkt an, an dem die elektrischen Anlagen nach den bisher geltenden Vorschriften letztmalig geprüft worden sind.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die ordnungsbehördliche Verordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 21) in der Fassung der Verordnung vom 29. April 1937 (Gesetzsamml. S. 67) für elektrische Anlagen in Versammlungsstätten (§ 1) nicht mehr anzuwenden.

Düsseldorf, den 27. November 1961

Der Minister für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
Erkens

— GV. NW. 1961 S. 361.

## 40

**Bekanntmachung  
über die Haftung des Staates und anderer Verbände  
für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber den Angehörigen der Französischen Republik**

Vom 28. November 1961

Auf Grund des § 7 des preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Französischen Republik die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Düsseldorf, den 28. November 1961

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

Der Justizminister  
Dr. Flehlinghaus

— GV. NW. 1961 S. 363.

## 820

**Bekanntmachung  
über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten  
und seines Stellvertreters zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 27. November 1961

Auf Grund des § 2 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) vom 9. Januar 1958 (BGBl. I S. 11) wird folgendes bekanntgemacht:

Nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) und § 2 Absatz 2 WO-Sozialvers. bestelle ich mit Wirkung vom 1. Januar 1962 zum Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung:

Oberregierungsrat Dr. Hartwig  
im Arbeits- und Sozialministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, Horionplatz 1,

und zu seinem Stellvertreter:

Regierungsdirektor **Leven**  
im Arbeits- und Sozialministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, Horionplatz 1.

Düsseldorf, den 27. November 1961

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
**Grundmann**

— GV. NW. 1961 S. 363.

**97 Verordnung NW TS Nr. 19/61  
über einen Tarif für die Beförderung von losem  
Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternah-  
verkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen**

Vom 13. November 1961

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157), und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die Entgelte für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 80 Abs. I GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) die Beförderung, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;
- b) die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
- c) die sonstige Beförderung, soweit für sie besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

**§ 2**

**Tarifsätze**

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) sind die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 10 % einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 3 überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

**§ 3**

**Ergänzende Rechtsvorschriften**

Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 (kürzeste verkehrsübliche Verbindung), § 8 (Geländezuschläge auf die vereinbarten Sätze), § 10 (Wartezeit), § 12 (Zusätzliches Personal, Nebenleistungen), § 14 (Abrechnung) und § 15 Abs. 2 (Sonderbestimmungen) der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) gelten entsprechend.

**§ 4**

**Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1961

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
**Dr. Lauscher**

**Anlage**

**Tarifsätze**

**§ 2**

| km       | Mindestsätze pro t-Gewicht<br>der Ladung |
|----------|------------------------------------------|
| 1— 4     | 4,30                                     |
| 5— 7     | 4,50                                     |
| 8— 10    | 4,70                                     |
| 11— 13   | 5,00                                     |
| 14— 16   | 5,30                                     |
| 17— 19   | 5,60                                     |
| 20— 22   | 5,80                                     |
| 23— 25   | 6,00                                     |
| 26— 28   | 6,20                                     |
| 29— 31   | 6,40                                     |
| 32— 34   | 6,50                                     |
| 35— 37   | 6,70                                     |
| 38— 40   | 6,90                                     |
| 41— 43   | 7,00                                     |
| 44— 46   | 7,20                                     |
| 47— 49   | 7,30                                     |
| 50— 52   | 7,40                                     |
| 53— 55   | 7,60                                     |
| 56— 58   | 7,90                                     |
| 59— 61   | 8,10                                     |
| 62— 64   | 8,30                                     |
| 65— 67   | 8,60                                     |
| 68— 70   | 8,90                                     |
| 71— 73   | 9,20                                     |
| 74— 76   | 9,40                                     |
| 77— 79   | 9,60                                     |
| 80— 82   | 9,70                                     |
| 83— 85   | 9,90                                     |
| 86— 88   | 10,00                                    |
| 89— 91   | 10,20                                    |
| 92— 94   | 10,40                                    |
| 95— 97   | 10,70                                    |
| 98— 100  | 10,90                                    |
| 101— 105 | 11,20                                    |
| 106— 110 | 11,50                                    |
| 111— 115 | 11,90                                    |
| 116— 120 | 12,20                                    |
| 121— 125 | 12,50                                    |
| 126— 130 | 12,80                                    |
| 131— 135 | 13,10                                    |
| 136— 140 | 13,40                                    |
| 141— 145 | 13,60                                    |
| 146— 150 | 13,80                                    |

— GV. NW. 1961 S. 364.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Beitrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.